

## **H a u s o r d n u n g**

### **§ 1 allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Hausordnung gilt für alle Innen- und Außenbereiche des städtischen Objektes Altes Kurhaus, Kurhausstraße 2 bzw. Komphausbadstraße 19, 52062 Aachen.
2. Der Aufenthalt in den angemieteten Räumen ist nur während der im Belegungsplan ausgewiesenen und mit dem Projektmanagement abgesprochenen Zeit gestattet.
3. Für die Raumvergabe ist das Projektmanagement zuständig, die für die Aufstellung von Belegungsplänen Kontakt zu Künstlern, Initiativen und Vereinen hält.
4. Die Schlüssel zu den Kursräumen können vor Veranstaltungsbeginn bei dem Projektmanagement oder dem Hauswart in Empfang genommen werden. Sie sind nach Veranstaltungsende bei diesen Personen abzugeben.  
Diese Regelung betrifft nicht die Inhaber von Dauernutzungsverträgen.
5. Werbematerial, Veranstaltungshinweise sowie sonstige Druckerzeugnisse sind entsprechend den Richtlinien des Nutzungsvertrages mit dem Signet des Kurhauses zu versehen.
6. Untervermietungen sind nur in den Räumen der Dauernutzer durch diese möglich.  
Sie sind nur im Konzeptrahmen und in Absprache mit dem Projektmanagement möglich.
7. Aushänge oder ausliegende Informationsmaterialien im Haus bedürfen der Absprache mit dem Projektmanagement.
8. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsverträge. Gravierende Einzel- oder dauernde kleinere Verstöße gegen diese Hausordnung sind Grund zu einer fristlosen Aufkündigung der Nutzungsverträge.

### **§ 2 Sicherheitsbestimmungen**

1. Dem Mieter obliegt es nach frühzeitiger Rücksprache mit dem Projektmanagement einen Termin zur Begehung der angemieteten Räumlichkeiten wahrzunehmen. Er ist von dem Sicherheitsbeauftragten des Alten Kurhauses mit den sicherheitsrelevanten und sicherheitstechnischen Besonderheiten des Mietobjektes sowie der Bedienung der bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräten vertraut zu machen.
2. Der Mieter hat sich nach den Bestimmungen der "Versammlungsstättenverordnung", insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der Betriebsvorschriften, sowie den Unfallverhütungsvorschriften "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" zu orientieren.  
Im Übrigen hat er die „anerkannten Regeln der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten. Die an gut sichtbaren Stellen ausgehängten Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere über das Rauchverbot sowie die gesamte Brandschutzordnung sind unbedingt zu beachten.

3. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat insbesondere alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Hierzu gehört auch die Überprüfung der von ihm mitgebrachten und verwendeten Anlagen und technischen Geräte auf Funktion und Wirksamkeit.
4. Während der Vorbereitung und des Aufbaus der Veranstaltung, sowie der Proben und der Veranstaltung obliegt dem Mieter die Aufsichtspflicht. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist und auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" achtet.
5. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung - einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbarer mangelhafter Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind (§§ 537, 538 BGB).
6. Der Mieter darf die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise gebrauchen. Nutzungsänderungen sind der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Der Mieter ist während der Mietzeit zur Obhut über das Mietobjekt und den überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Geräten verpflichtet. Aus dieser Obhutspflicht folgt eine Anzeigepflicht des Mieters, wenn sich an der Mietsache oder dem überlassenen Inventar ein Mangel zeigt. Schäden oder Beeinträchtigungen an den für die Sicherheit der Versammlungsstätten-, Bühnen- oder Szenenflächen notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
7. Der Mieter sorgt für ein qualifiziertes Organisationsmanagement, in dem die Anordnungs- und Entscheidungsrechte klar geregelt sind. Der Mieter achtet auf hinreichende Eignung des durch ihn eingesetzten Personals und übernimmt die notwendige Koordination, Aufsicht und Leitung.
8. Für Auf-, Um- und Abbauarbeiten von Ausstattungen, Aufbauten u.ä. ist die Zeit so ausreichend zu bemessen, dass sie gefahrlos durchgeführt werden können. Termine für Vorbereitungsarbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und besonders zu vereinbaren. Der Ablauf der Veranstaltung ist unter Einbeziehung des Projektmanagements rechtzeitig mit der Vermieterin abzustimmen. Mitwirkende und durch ihn Beschäftigte sind durch den Mieter zu unterweisen und zu belehren.
9. Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten. Sie dürfen weder aus szenischen Gründen beeinträchtigt werden, noch dürfen sie verstellt, verhängt oder in ihrer Funktion eingeschränkt sein. Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind während des Betriebes unverschlossen zu halten. Rauchdichte, Feuerhemmende oder feuerbeständige Türen und Tore dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt sein. Das Arretieren der Türen ist untersagt. Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanrichtungen sind stets zugänglich zu halten; ihre Wirksamkeit darf nicht eingeschränkt werden. Die in der Hausordnung und Brandschutzordnung festgelegten Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, Branderkennung, -Bekämpfung und zum Verhalten im Falle eines Brandes sind unbedingt zu berücksichtigen.
10. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik, Gaskocher u.ä. ist unzulässig.
11. Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.
12. In der Klangbrücke kann aus szenischen Gründen abgewichen werden, wenn bezüglich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Vermieterin vorliegt sowie besondere Schutzmaßnahmen getroffen sind.

13. Ausgewiesene Plätze für Feuersicherheitswachen, Sanitätspersonal, Arzt, Ordnungskräfte und Beauftragte sind freizuhalten. Die Bestellung der Feuersicherheitswache, des Sanitätspersonals, des Arztes, der Ordnungskräfte und technischer Fachkräfte hat rechtzeitig in Absprache mit der Vermieterin zu erfolgen.
14. Die Vermieterin kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Mieter disponiert werden. Macht es die Lage und Situation erforderlich, kann durch die Vermieterin zusätzliches Personal herangezogen werden.
15. Den Anweisungen der mit der Betreuung der Räumlichkeiten des Alten Kurhauses beauftragten städtischen Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Das Hausrecht wird durch sie ausgeübt und ihnen obliegt die oberste Entscheidungsgewalt über die Einhaltung sicherheitsrelevanter und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften.

### **§ 3 Haftungsbestimmungen**

1. Der Aufenthalt im Mietobjekt, den Zu- und Abgängen sowie den dazugehörenden Außenbereichen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung der Vermieterin nur ein, wenn ihr oder einem von ihr Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen wird.
2. Die Vermieterin überlässt das Mietobjekt und deren Einrichtung, Anlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet die von der Vermieterin bereitgestellten Anlagen und Gerätschaften jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsweise zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Das gilt insbesondere für technische Einrichtungen, die eine besondere Unterweisung in ihrem Verwendungszweck verlangen. Setzt der Mieter Beauftragte zur Bedienung der technischen Einrichtungen, Geräte und Anlagen ein, sind diese vor dem ersten Einsatz umfassend einzuweisen. In Zweifelsfällen und bei Unsicherheiten im Umgang mit den Anlagen ist der Hausmeister hinzuzuziehen.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter/ innen, Beauftragten und Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietgegenstände und -einrichtungen stehen, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin oder ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Vermieterin oder deren Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin oder ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Für alle Beschädigungen an dem Mietobjekt und den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Gegenständen und Geräten übernimmt der Mieter sowohl für sich, als auch für seine Mitarbeiter/innen, von ihm Beauftragte und Besucher/innen in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung verlangen.
7. Die Vermieterin kann, je nach Art der Nutzung, vor Vertragsabschluss den Nachweis einer Haftpflichtversicherung in angemessener Haftungshöhe für den Mietzeitraum fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an dem überlassenen Mietobjekt Einrichtungen, Anlagen und Geräten durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Vermieterin fällt.

9. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeiter/ innen, Mitwirkenden, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenständen, soweit der Schaden nicht von der Vermieterin oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Im Falle des Verlustes eingebrachter Gegenstände und Garderobe des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und Veranstaltungsgäste übernimmt die Stadt Aachen keine Haftung.
10. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
11. Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen an dem Mietobjekt und an dessen Einrichtungen werden vom Mieter, oder wenn es die Vermieterin verlangt, durch dieselbe auf Kosten des Mieters beseitigt. Kann eine mutwillige Beschädigung festgestellt werden, erfolgt Strafanzeige.

#### **§ 4 Bühnenbenutzungsbedingungen**

1. ***Gemäß "Versammlungsstättenverordnung" und der UVV Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung wird die Anwesenheit von Meistern für Veranstaltungstechnik (z.B. Bühnen- und Beleuchtungsmeister sowie Hallenmeister) verlangt. Kann durch die Vermieterin kein qualifiziertes Personal bestellt werden, hat der Mieter für geeignete technische Fachkräfte zu sorgen.***
2. ***Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die Bühnenfachkraft (Meister für Veranstaltungstechnik), bzw. der Sicherheitsbeauftragte der Stadt Aachen (Hausmeister) die Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn der zuständige "Meister für Veranstaltungstechnik", bzw. der Sicherheitsbeauftragte der Stadt Aachen aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.***
3. Mit der Bedienung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Maschinenanlagen dürfen ausschließlich erfahrene, qualifizierte und zuverlässige Personen beauftragt werden, die über 18 Jahre alt sind.
4. Die Installation der Bühnenbeleuchtung und der Bühnenbeschallung erfolgt in Absprache mit dem Hauspersonal und dem "Meister für Veranstaltungstechnik".
5. ***Dekorationen und Ausstattungen auf der Bühne sowie auf Szenenflächen sind nur in schwerentflammaren (DIN 4102 B1) Beschaffenheit zulässig. Dies gilt nicht für Möbel und Requisiten. Dekorationen, Ausstattungen, Ausstellungswände und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung mit dem Sicherheitsbeauftragten / der Vermieterin eingebracht werden.***
6. Auf- und Abbau artistischer Geräte darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich Artisten vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Gehen Gefährdungen gegenüber Mitwirkenden, Beschäftigten und Besuchern aus, sind vom Mieter entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
7. Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben. Die beteiligten Personen haben die erforderliche fachliche und körperliche Eignung zu besitzen. Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnenfachkraft aus Sicherheitsgründen Einwände erhebt.
8. ***Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen. Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, sind mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere zu berücksichtigen. Beschäftigte und Besucher dürfen nicht gefährdet werden.***

9. Auf der Bühne dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfs keine Gegenstände oder Materialien gelagert werden. Ausgewiesene Rettungswege und Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge dürfen auch durch nur vorübergehend abgestellte Gegenstände nicht eingeschränkt werden.
10. Begehbare, bewegliche Einrichtungen auf der Bühne, z.B. Stege, Podeste oder Brücken (für unterwiesenes Personal), die höher als 1 Meter über der Bühnenebene liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Die Tragsicherheit und Standsicherheit von Flächen und Aufbauten müssen für die zu erwartenden Belastungen ausreichend bemessen sein.
11. Hängevorrichtungen, hängende oder anderweitig befestigte Teile müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen haben. Trag- und Anschlagmittel sind der besonderen Gefährdung im Bühnenbetrieb und den dort auftretenden Belastungen zu bemessen. Sofern Punktzugeinrichtungen zum Einsatz kommen, die nicht den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entsprechen (insbesondere der VBG 70), dürfen sie nur als bauliches Hilfsmittel eingesetzt werden. Zur Lastenaufnahme sind zusätzliche Maßnahmen (Entlastungs- und Sicherungsseile) zu ergreifen. Menschen dürfen sich unter schwebenden Lasten nur aufhalten, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, Geräte, Maschinen und Handlungsweisen zulässig sind und diese der VBG 70 entsprechen.
12. Aufbauten, Dekorationen, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Filmwiedergabegeräte, Kostüme und Requisiten etc. müssen so beschaffen sein, dass keine Gesundheitsgefahren von ihnen ausgehen. Insbesondere sind Schutzmaßnahmen gegen Splitter, scharfe Kanten, unebene Flächen und hervorstehende Teile zu ergreifen. Muss aus szenischen oder produktionstechnischen Gründen Silikatglas (Fensterglas) verwendet werden, ist diese nur bis zu einer Höhe von 2 Metern zulässig; entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Glasersatzstoffe (z.B. Plexiglas) oder Sicherheitsglas haben gegenüber Fensterglas immer Vorrang.
13. Der Einsatz von Nebelmaschinen und Laseranlagen ist untersagt.
14. **Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen dürfen nicht verwendet werden. Wird der Einsatz von Waffen aus besonderen szenischen Gründen gefordert, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.**
15. **Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Der Einsatz von Schusswaffen ist dem Projektmanagement/ der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Ausnahmegenehmigung für den Einsatz der Effekte sind dem Projektmanagement/ der Vermieterin vorzulegen. Sprengstoffrechtliche Vorschriften, das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz, falls sie Anwendung findet, sind einzuhalten.**
16. Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich der Bühne, von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten. Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen (Brandschutztore etc.) ist verboten.
17. Lärmschutzbestimmungen für Versammlungsstätten, Proben- und Stimmräume sind einzuhalten. Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um Beschäftigte, Mitwirkende und Besucher gegen gesundheitliche Einwirkungen zu schützen. Gesetzlich vorgeschriebene Maximalpegel von 93 db dürfen nicht überschritten werden.

## § 5 Dekorationen

1. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur unter Einhaltung bestehender Sicherheitsbestimmungen und mit vorheriger Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden.

2. Es ist vor allem auf die Verhütung von Unfällen und Feuergefahr zu achten. Die Verwendung zugelassener Materialien (Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 B1) und die fachmännische Ausführung der Einbauten durch den Mieter wird zugrunde gelegt.
3. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 Meter vom Fußboden entfernt bleiben. Ausgenommen hiervon sind Ausstattungen auf Bühnen- und Szenenflächen.
4. ***Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange in den Räumen befinden, wie sie frisch sind.***
5. Papierschlängen, Girlanden und ähnliche dekorative Ausstattungsutensilien sind nur in mindestens schwerentflammbarer Ausrüstung (DIN 4102 B1) zulässig. Je nach Anwendung werden höhere Sicherheitsanforderungen an die Beschaffenheit gestellt.
6. Durch das Einbringen von Ausstattungsgegenständen und Dekorationen dürfen Zu- und Ausgänge, sowie Rettungswege weder verstellt, verhängt oder sonst auf irgendeine Weise in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Das Überdecken von Sicherheitsleuchten über Türen (Piktogrammen) ist grundsätzlich untersagt.

### **§ 6 Sicherheitsbeleuchtung und elektrische Betriebsmittel**

1. Die Sicherheitsbeleuchtung hat von Beginn der Arbeiten, während der Proben und Vorstellungen, bis zum Abschluss der Arbeiten eingeschaltet zu sein. Hierzu bedarf es der Verständigung mit dem technischen Beauftragten/Hausmeister.
2. Ist es aus dramaturgischen Gründen unvermeidbar, die Szene zu verdunkeln, sind Maßnahmen zu treffen, die den Beschäftigten, Mitwirkenden und Besuchern eine sichere Orientierung garantieren, z.B. sind Treppen, Stufen, Stoß-, Stolper- und Absturzstellen so zu kennzeichnen, dass sie auch bei abgedunkelter Szene erkennbar bleiben.
3. Die Sicherheitsbeleuchtung darf weder durch Ausstattung, Dekorationen, technischen Geräte und Einrichtungen, Raumausschmückungen oder durch das Abkleben oder Abdecken der Sicherheitsleuchten beeinträchtigt werden.
4. Kommen während der Darbietung auf der Bühne oder auf Szenenflächen ortsveränderliche elektrische Geräte, Anlagen, Requisiten usw. zum Einsatz, und ist am Einsatzort nicht nachprüfbar, ob die für diese Geräte erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren bestehen, sind beim Anschluss geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Schutztrennungen, Trenntransformatoren, Fehlerstromschutzeinrichtungen usw.) erforderlich. Besondere Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung sind zu treffen. Der notwendige Einsatz z.B. von Trenntransformatoren ist zusammen mit der Bühnenanweisung dem Projektmanagement/ der Vermieterin mitzuteilen.
5. Das Verlegen von unzulässigen, nicht "den anerkannten Regeln der Technik" entsprechenden Leitungsmaterialien ist untersagt.
6. Beleuchtungs-, Beschallungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärmeabgebende Geräte müssen so angeordnet und aufgestellt werden, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann. Zu dekorativen Ausstattungen, brennbaren Stoffen etc. ist der erforderliche Abstand, mindestens jedoch 50 cm Abstand einzuhalten.

### **§ 7 Bestuhlungs- und Tischpläne**

1. ***Bestuhlungs- und Tischpläne in Versammlungsräumen unterliegen der behördlichen Genehmigungspflicht. Der Vermieterin liegen geeignete Bestuhlungs- und Tischplanvarianten vor. Es ist dem Mieter untersagt, nicht genehmigte Bestuhlungs- und Tischpläne zu verwenden.***

2. Die für die angemieteten Räumlichkeiten bestehende zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat seine Mitarbeiter und Beauftragte über die begrenzten Kapazitäten zu instruieren. Ihm obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Besucherzahlen.
3. ***Mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung hat der Mieter die Auswahl des Bestuhlungsplanes zu treffen. Entsprechen die vorgelegten Varianten nicht den gewünschten Erfordernissen der Veranstaltung, können nach vorheriger Rücksprache mit dem Projektmanagement/ der Vermieterin individuelle Pläne zur Genehmigung erstellt werden. Der Antrag zur behördlichen Genehmigung erfolgt dann durch die Vermieterin.***
4. ***Die in den Bestuhlungs- und Tischplänen festgelegte Ordnung darf nicht geändert und in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.***

***(Stand November 2012)***

Der Oberbürgermeister  
- Dez. IV -

In Vertretung

Irit Tirtay  
Kaufmännische Geschäftsführerin des  
Kulturbetriebs der Stadt Aachen